

Anlage 3

**Gegenüberstellung Wertgrenzen/ Zuständigkeiten alt/neu gemäß Hauptsatzung**

Die Wertgrenzen beziehen sich auf Nettobeträge (§ 18 Hauptsatzung)

Aufgabe	Wertgrenze alt	Organ	Wertgrenze neu
<b>1. Bewirtschaftungsbefugnis</b> (Bewirtschaftung von HH-Mitteln einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung)	bis 50.000 €	OB	bis 100.000 €
	über 50.000 € bis 250.000 €	A	über 100.000 € bis 500.000 €
	über 250.000 €	GR	über 500.000 €
1 a) Bewirtschaftung von HH-Mitteln der laufenden Veraltung wie Personal, Reinigung, Strom, Heizung, Telefon, EDV-Zubehör, Büro- und Verbrauchsmaterial, Wartungs- und Pflegearbeiten, <b>Fernwärme, Gas etc.</b>	in unbeschränkter Höhe	OB	in unbeschränkter Höhe
	keine	A	keine
	keine	GR	keine
1 b) Investitionen und Anschaffungen nach VOL (EDV, Büromöbel, sonstige Büroausstattung, Fahrzeuge)	bis 100.000 €	OB	bis 150.000 €
	über 100.000 € bis 250.000 €	A	über 150.000 € bis 500.000 €
	über 250.000 €	GR	über 500.000 €
1 c) Bauleistungen nach VOB und HOAI	bis 100.000 €	OB	bis 200.000 €
	über 100.000 € bis 500.000 €	A	über 200.000 € bis 1.000.000 €
	über 500.000 €	GR	über 1.000.000 €
<b>2. Haushaltsüberschreitungen</b> (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben)	bis 20.000 €	OB	bis 50.000 €
	über 20.000 bis 125.000 €	A	über 50.000 € bis 250.000 €
	über 125.000 €	GR	mehr als 250.000 €
<b>3. Freigiebigkeitsleistungen</b> (Bewilligung von Freigiebigkeiten, soweit im HH-Plan nicht ausgewiesen)	bis 2.500 €	OB	bis 2.500 €
	über 2.500 bis 15.000 €	A	über 2.500 € bis 25.000 €
	über 15.000 €	GR	über 25.000 €
<b>4. Verzicht auf städtische Ansprüche</b> (Erlass, Niederschlagungen)	bis 10.000 €	OB	bis 35.000 €
	über 10.000 € bis 50.000 €	A	über 35.000 € bis 250.000 €
	über 50.000 €	GR	über 250.000 €
<b>5. Stundungen</b>	bis 10.000 € und bis 2 Jahre bis 50.000 € und bis 1 Jahr	OB	bis 35.000 €
	über 10.000 € und über 2 Jahre über 50.000 € und bis 1 Jahr	A	über 35.000 € bis 500.000 €
	keine	GR	mehr als 500.000 €
<b>6. Verfügungen über Vermögen der Stadt außer Grundstücksgeschäfte</b> (z.B. Schenkung, Verkauf)	bis 15.000 €	OB	bis 25.000 €
	über 15.000 € bis 125.000 €,	A	25.000 € bis 300.000 €
	über 125.000 €	GR	über 300.000 €
<b>7. Grundstücksgeschäfte</b> <b>Veräußerung, Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall</b>	keine	OB	bis 40.000 €
	bis 125.000 €	A	über 40.000 € bis 500.000 €
	über 125.000 €	GR	über 500.000 €
<b>8. Rechtsstreitigkeiten</b> (Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen) bei einem Streitwert <b>Sofern die Stadt Beklagte ist, kann sie, unabhängig vom Streitwert, zur Verteidigung tätig werden bzw. eine Rechtsvertretung beauftragen</b>	bis 25.000 €	OB	bis 50.000
	über 25.000 € bis 100.000 €	A	über 50.000 € bis 250.000 €
	über 100.000 €	GR	über 250.000 €

<b>9. Verpflichtungsgeschäfte I</b> 9 a) Aufnahme von Darlehen	unbegrenzt im Rahmen der Haushaltssatzung	<b>OB</b>	unbegrenzt im Rahmen der Haushaltssatzung
		<b>A</b>	
		<b>GR</b>	
9 b) Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen mit Ausnahme von Kreditemächtigungen	bis 50.000 €	<b>OB</b>	bis 100.000 €
	über 50.000 € bis 250.000 €	<b>A</b>	über 100.000 € bis 500.000 €
	über 250.000 €	<b>GR</b>	über 500.000 €
<b>10. Verpflichtungsgeschäfte II</b> 10 a) Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen	bis 150.000 €	<b>OB</b>	bis 150.000 €
		<b>A</b>	über 150.000 € bis 300.000 €
	über 150.000 €	<b>GR</b>	über 300.000 €
10 b) Bürgschaften im Rahmen des Wohnungsbaus bis zur dinglichen Sicherung	in unbeschränkter Höhe	<b>OB</b>	in unbeschränkter Höhe
		<b>A</b>	
		<b>GR</b>	
<b>11. Personalangelegenheiten</b> 11 a) Ernennung, Einstellung und Entlassung	alle Beschäftigte/Beamte ausgenommen Abteilungsleitungen und Fachbereichsleitungen	<b>OB</b>	alle Beschäftigte/Beamte ausgenommen Abteilungsleitungen und Fachbereichsleitungen
	Abteilungsleitungen	<b>A</b>	Abteilungsleitungen
	Fachbereichsleitungen	<b>GR</b>	Fachbereichsleitungen
11 b) Übertarifliche Eingruppierungen und die Gewährung von Zulagen sowie Fortbildungs- und Qualifizierungsvereinbarungen	Zulagen	<b>OB</b>	im begründeten Einzelfall bis zu 2 Entgeltgruppen max. bis zur Entgeltgruppe 9c; tarifliche Zulagen im Einzelfall gemäß den Vorgaben des KAV/VKA; Fortbildungs- und Qualifizierungsvereinbarungen
		<b>A</b>	
		<b>GR</b>	mehr als 2 Entgeltgruppen und ab Entgeltgruppe 10; übertarifliche Zulagen außerhalb der Vorgaben des KAV/VKA und Zulagen für Gruppen von Beschäftigten